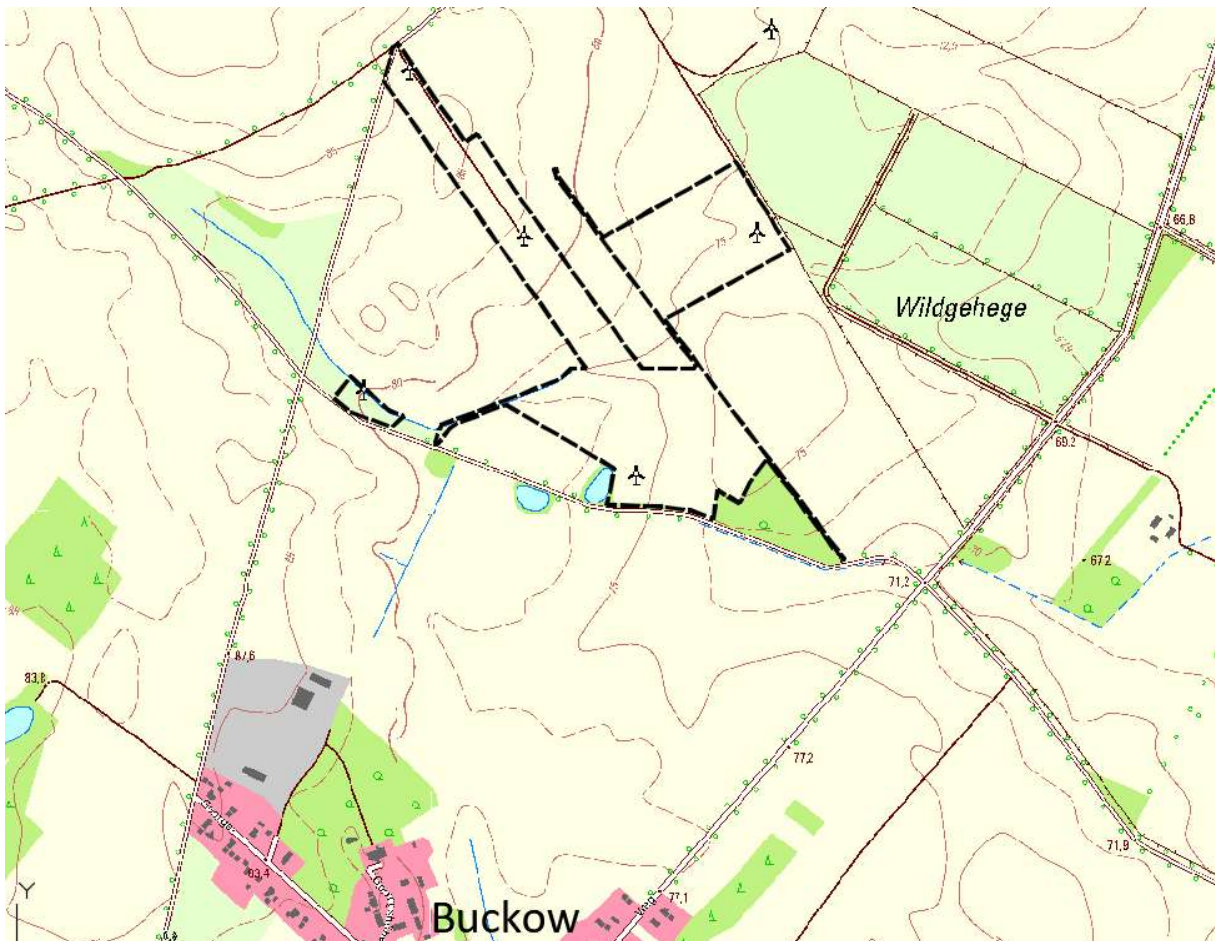


Aufhebung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Windpark Buckow Nord“
im Ortsteil Buckow der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Verfahrensstand – Entwurf August 2025, bestehend aus
Satzung mit Verfahrensvermerken, Begründung mit Umweltbericht

Entwurf

Folgende Satzung zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ wird aufgestellt:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ der vormaligen Gemeinde Buckow, heute Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Die Grenze des Geltungsbereichs ist in der Abbildung 1 dargestellt. Er umfasst ca. 15.8 ha und die Flurstücke 336, 343, 350, 352, 398 in der Gemarkung Buckow Flur 1, südlich der Gemarkungsgrenzen zu Birkholz und Herzberg, – vgl. Abbildung 1.

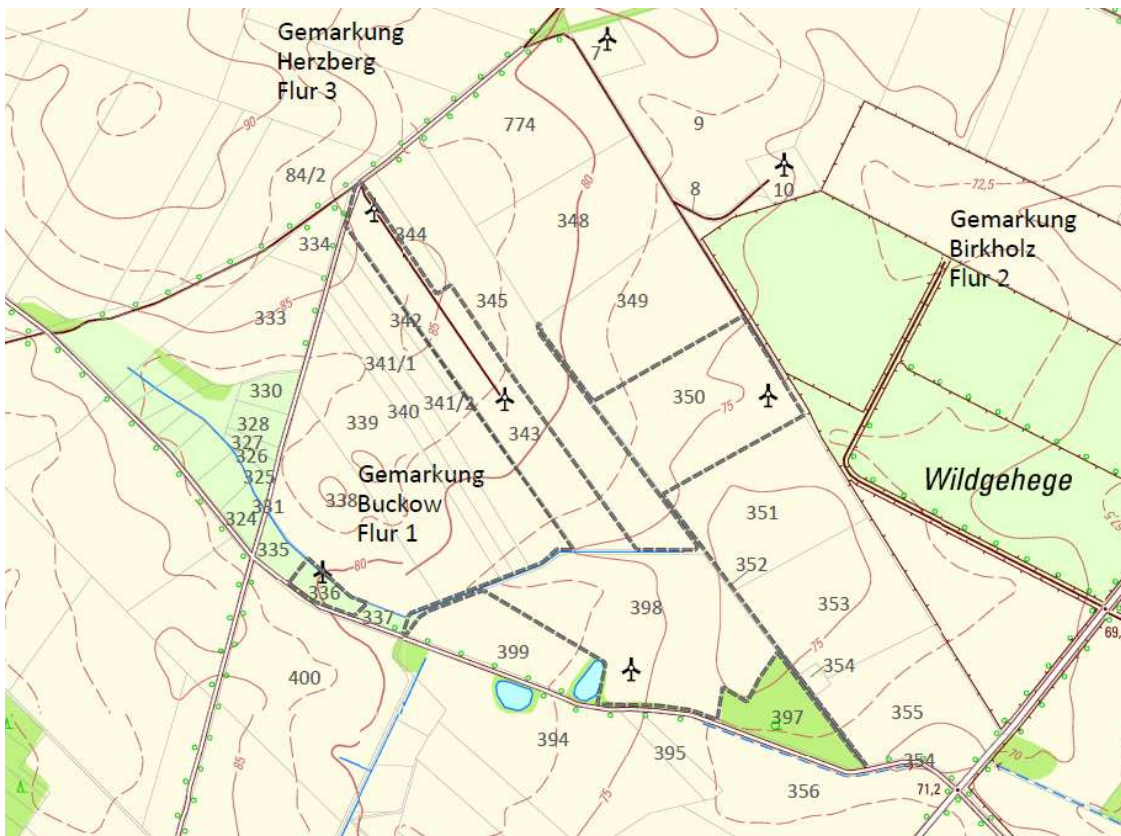


Abbildung 1: Geltungsbereichsgrenze der Aufhebungssatzung – schwarz gestrichelte Linie (DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0).

§ 2 Aufhebung

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ vom Tag der Bekanntmachung (22.08.2001) werden ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf vom 17.09.2024 (B-0499/2024), dessen ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06.-2024 der Gemeinde Rietz-Neuendorf erfolgte.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

2. Der Vorentwurf vom September 2024 zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ wurde am 26.11.2024 (B-0548/2024) durch die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung bestimmt. Die Bekanntmachung zur Information der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erfolgte im Amtsblatt Nr. 07 – 2024. Die Veröffentlichung erfolgte auf der Homepage der Gemeinde Rietz-Neuendorf unter <https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> → Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>. Außerdem wurde die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen für jedermann im Rathaus der Gemeinde in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschl. 07.02.2025 ermöglicht.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Aufhebungssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ bestehend aus Satzung, Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

6. Der Entwurf zur Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ in der Fassung vom August 2025 wurde mit der Satzung, Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom bis einschließlich im Internet und durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung während der Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

7. Die Stellungnahmen zum Entwurf wurden geprüft und in der Sitzung der Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf am wurde die Abwägung beschlossen.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf hat in ihrer Sitzung am die Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

Ausfertigung

9. Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Aufhebungssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf vom übereinstimmen.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Aufhebungssatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.

Beeskow, den.....
(Siegel)

höhere Verwaltungsbehörde

Inkraftsetzung

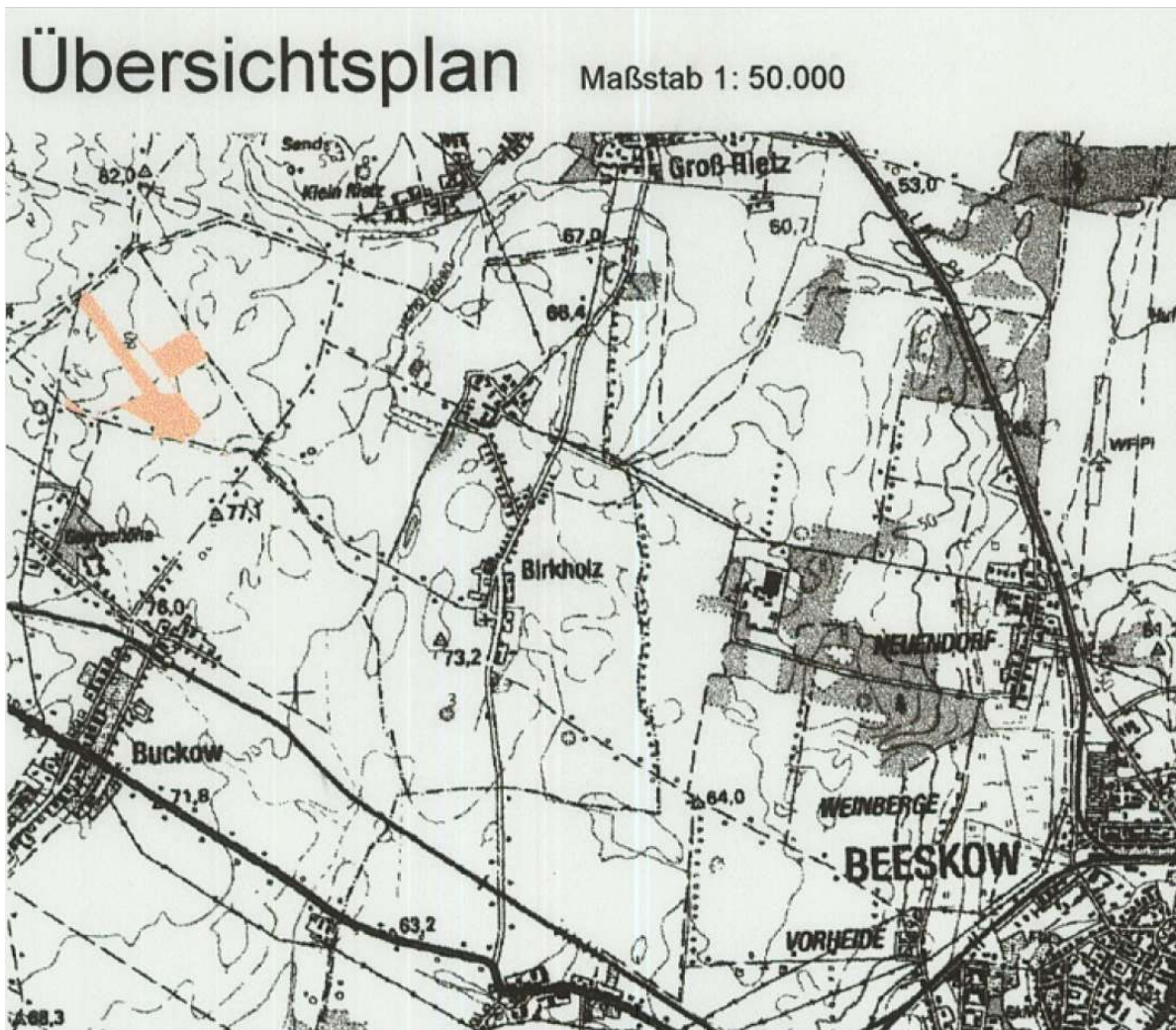
11. Aufhebungssatzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf Nr..... am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Rietz-Neuendorf, den.....
(Siegel)

Oliver Radzio
Bürgermeister

**Begründung zur Aufhebungssatzung mit Umweltbericht
zum Entwurf August 2025**

**Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“
der Gemeinde Rietz-Neuendorf für den Ortsteil Buckow**



Übersichtskarte aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“ (2001).

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
2.	Bestandsplan	4
2.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Windpark Buckow Nord.....	4
2.2	Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches	6
3.	Übergeordnete Planung	7
Landesentwicklungsplan	7	
Regionalplan	7	
Flächennutzungsplan.....	7	
Landschaftsprogramm.....	8	
Landschaftsrahmenplan	8	
Landschaftsplan.....	9	
Grünordnungsplan	9	
4.	Planinhalte.....	9
5.	Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen.....	9
6.	Mögliche Auswirkungen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung.....	9
7.	Umweltbericht.....	10
7.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	10
7.2.	Fachgesetze.....	10
7.3.	Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose	11
7.3.1.	Schutzgebiete und Objekte	11
7.3.2.	Schutzgut Fläche.....	12
7.3.3.	Schutzgut Boden.....	12
7.3.4.	Schutzgut Wasser	14
7.3.5.	Schutzgut Klima/Luft	15
7.3.6.	Schutzgut Biotope, Biologische Vielfalt und Fauna.....	16
7.3.7.	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)	20
7.3.8.	Schutzgut Mensch	21
7.3.9.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	22
7.3.10.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	22
7.4.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung	23
7.5.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	23
7.6.	Zusätzliche Angaben	23

7.6.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung	23
7.6.2.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
8.	Zusammenfassung.....	23
9.	Quellen	24

1. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die damalige Gemeinde Buckow hatte für den Windpark Buckow Nord den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord“ (nachfolgend vBP) aufgestellt zur Festsetzung von Sondergebieten für die Standorte von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von 182 m ü. NN.

Als Vorhabenträger und Betreiber des „Windparks Buckow-Nord“ strebt die Firma Prokon Regenerative Energien eG das Repowering des Bestandsparkes und dessen geringfügige Erweiterung an. Im Geltungsbereich des vBP aus dem Jahr 2001 stehen gegenwärtig 5 Windenergieanlagen (WEA), die unter Einhaltung eines 1.000 m Abstandes zu Ortslagen durch größere und leistungsfähigere WEA ersetzt werden sollen.

Der vBP steht dem Repowering der WEA mit seinen Festsetzungen zu Anlagenhöhe und -standorten entgegen, weshalb die Satzung aufgehoben wird.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Repoweringvorhabens ist in der Privilegierung von WEA gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB verankert in Verbindung mit § 249 Absatz 3 BauGB. Die Anlagengenehmigung erfolgt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

2. Bestandsplan

2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Windpark Buckow Nord

Der vBP hat am 22.08.2001 mit Bekanntmachung Rechtskraft erlangt. Gemäß Städtebaulichem Vertrag vom 11.12.2001 und 21./30.12.2001 zwischen (damaliger) Gemeinde Buckow (vertreten durch den damaligen Amtsdirektor Amt Glienicke/Rietz-Neuendorf und den damaligen Bürgermeister) und den Vorhabenträgern mit Nachtrag vom 28.12.2001 wurde das Vorhaben umgesetzt.

Der aufzuhebende vBP ist bis zur Bekanntmachung der Aufhebungssatzung auf der Homepage der Gemeinde einsehbar (<https://www.rietz-neuendorf.de/Verwaltung/Bauleitplanung-im-Verfahren/> nach Anklicken von „Aufhebung Bebauungsplan „Windpark Buckow Nord““: Interne Links: „Buckow-vorhabenbezogener B-Plan – Windpark Nord“).

Der vBP setzt zeichnerisch im Planteil ein Sondergebiet Windenergie fest, eine überwiegend parallel zum Geltungsbereich verlaufende Baugrenze und eine Höhe der baulichen Anlagen von 182 m ü. NN. Zusätzlich enthält der vBP textliche Festsetzungen und vertragliche Regelungen.

Der gemeinsame Grünordnungsplan (GOP) zum vBP „Windpark Buckow-Nord und Birkholz“ und beinhaltet zur Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählten der „Abriss von Gebäuden“ (A1), die Entsiegelung von Gebäudegrundflächen sowie den Rückbau von Verkehrsflächen im Verhältnis 1:1 zur Neuversiegelung durch die Errichtung der WEA (A2), eine geordnete Entsorgung des anfallenden Bauschutts (A3), die vegetationstechnische Wiederherstellung

des Oberbodenbereichs auf den entsiegelten Flächen bis zu einer Tiefe von 0,40 m unter Geländeoberkante sowie die Reinigung dieses Bereiches von allen sonstigen Verunreinigungen (**A4**). Darüber hinaus wurde ein fünfjähriges Brutvogelmonitoring (**A5**) durchgeführt, das in den Jahren 2002 bis 2007 stattfand und gegenüber der Staatlichen Vogelschutzwarte dokumentiert wurde.

E1 umfasste als Ersatzmaßnahme die Bepflanzung der entsiegelten Flächen.

Der GOP bilanzierte durch das Vorhaben Buckow-Nord und Birkholz eine Neuversiegelung von insgesamt 8.964 m² (Fundamente, Trafostation, Übergabestation, Kranstellflächen). Rückbaumaßnahmen (A1, A2, A3, A4) hat der Vorhabenträger in den Ortslagen Buckow und Birkholz durch eine Fachfirma umgesetzt. Die Bauunterlagen dokumentierten Abriss- und Entsiegelungsflächen von insgesamt 11.012 m². Damit wurden auf 2.048 m² mehr Rückbau durchgeführt als im GOP vorgesehen. Der ökologische Ausgleich der Versiegelung durch Entsiegelung ist vollumfänglich erfolgt. Der GOP hat A1 /A3 und E1 gleichrangig für den ökologischen und visuellen Ausgleich des Vorhabens bewertet. E1 wurde im GOP nicht quantifiziert, die Kostenschätzung lag bei ca. 25.000 DM.

Rückbaumaßnahmen von Gebäuden auf zusätzlich 2.048 m² sind ein Ersatz in äquivalentem Umfang.

Damit hat der Vorhabenträger zu erbringende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Grünordnungsplan zum vBP „Windpark Buckow-Nord und Birkholz“ in vollem Umfang umgesetzt und § 3 (7) des Städtebaulichen Vertrages erfüllt.

Der städtebauliche Vertrag zum vBP endet gemäß § 7 automatisch mit Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die Prokon Regenerative Energien eG hat als Vorhabenträger und Betreiber des Windparks Buckow-Nord mit Schreiben vom 09.04.2024 erklärt, gegenüber der Gemeinde Rietz-Neuendorf keine Ansprüche infolge der Aufhebung des vBP zu erheben.

2.2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches

Eine Übersicht zur Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs werden in der Abbildung 2 dargestellt. Er umfasst in der Gemarkung Buckow, Flur 1, die Flurstücke 336, 343, 350, 352, 398.

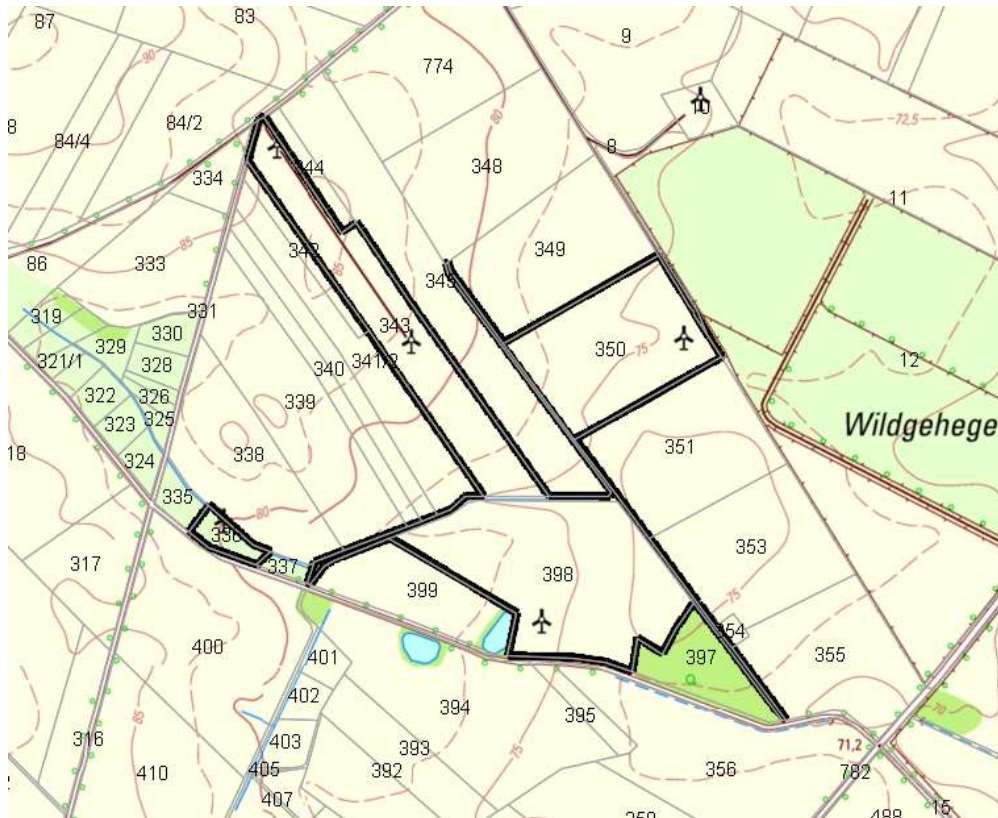


Abbildung 2: Übersichtskarte zur Lage und Begrenzung des Geltungsbereichs (schwarz umrandet) inklusive Flurstücke (schwarz umrandet); DTK10 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.

Die flächenmäßig überwiegende Nutzung ist durch Landwirtschaft geprägt (vgl. Abbildung 3) mit Windkraftnutzung durch 5 WEA auf einem großen Ackerschlag. Es sind zur Windparkerschließung genutzte Feldwege vorhanden. Nordöstlich angrenzend stehen im Ortsteil Birkholz drei weitere WEA.



Abbildung 3: Übersichtskarte zur gegenwärtigen Nutzung im Bereich des Vorhabens Windpark Buckow Nord Flur 1 Gemarkung Buckow (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0. Rot gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

3. Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35]) trifft mit seiner Festlegungskarte für den Geltungsbereich der Satzung keine Festlegungen. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf gehört zum Strukturraum Landkreis Oder-Spree.

Regionalplan

Die Planung liegt in der Region Oderland-Spree. Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42/2021 vom 27.10.2021 ist der Sachliche Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" Oderland-Spree in Kraft getreten.

Ein integrierter Regionalplan und ein sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ sind für die Region in Aufstellung (Stand: der 2. Entwurf wurde am 02. Juni 2025 von der Regionalversammlung gebilligt). Dem Vorhaben stehen keine regionalplanerischen Ziele der Raumordnung entgegen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für alle Gemarkungen der Gemeinde Rietz-Neuendorf ist in Aufstellung. Die förmliche Beteiligung zum Entwurf erfolgte vom 02.01.2024 bis 09.02.2024. Aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen in zahlreichen Planungsprozessen wurde ein 2. Entwurf am 15.07.2025 beschlossen, die förmliche Beteiligung erfolgt bis 26.09.2025.

Das Sonderbaugebiet des vBP ist nachrichtlich als Sonderbaufläche erneuerbare Energien (Flächen für Windkraftvorhaben) dargestellt.

Landschaftsprogramm

Nach der Karte 2 Entwicklungsziele vom Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro, MLUR 2001) liegt der Geltungsbereich außerhalb von Flächen mit Handlungsschwerpunkt „Erhalt“. Für Erhalt und Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen ist das Entwicklungsziel für Landwirtschaft eine natur- und ressourcenschonende, vorwiegend ackerbauliche Bodennutzung. Als spezifisches Schutz- und entwicklungsziel ist in der Feldflur nördlich von Buckow das Symbol B_D für „Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Wind (D)“ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Landkreis Oder-Spree flächendeckend dargestellt und beurteilt. Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Er erfasst und bewertet Schutzgüter wie Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild.

Das naturschutzfachliche Entwicklungskonzept vom LRP (2021 Karte E1) zielt für Arten und Lebensgemeinschaften im Geltungsbereich auf die „Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft (vorrangig)“ und für Boden teilweise auf „Verminderung von Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosion“ (vgl. Abbildung 4).

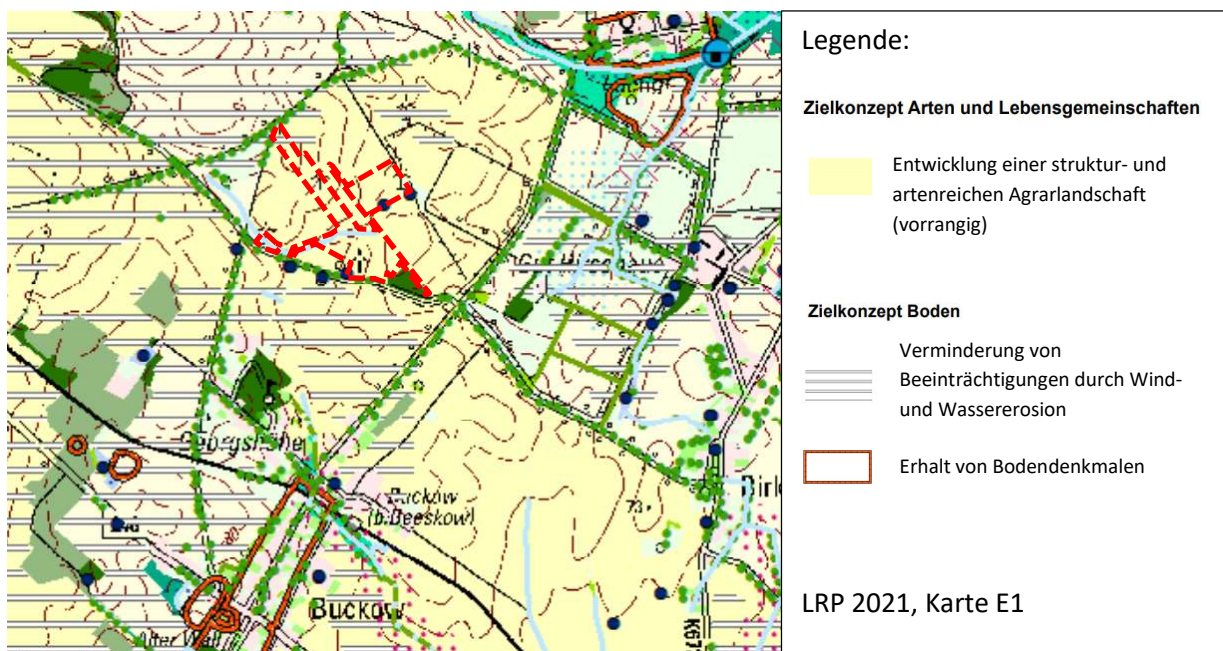


Abbildung 4: Auszug aus der Karte E1 des naturschutzfachlichen Entwicklungskonzepts gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021). Rot gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Offen, unstrukturierte Agrarlandschaften sind gemäß Biotopverbund (Maßnahmen - LRP 2021 Karte E3C; vgl. Abbildung 5) Schwerpunktbereiche für die Schaffung von Vernetzungselementen und Trittsteinbiotopen in der Agrarlandschaft (Biotopvernetzung nach § 21 (6) BNatSchG).

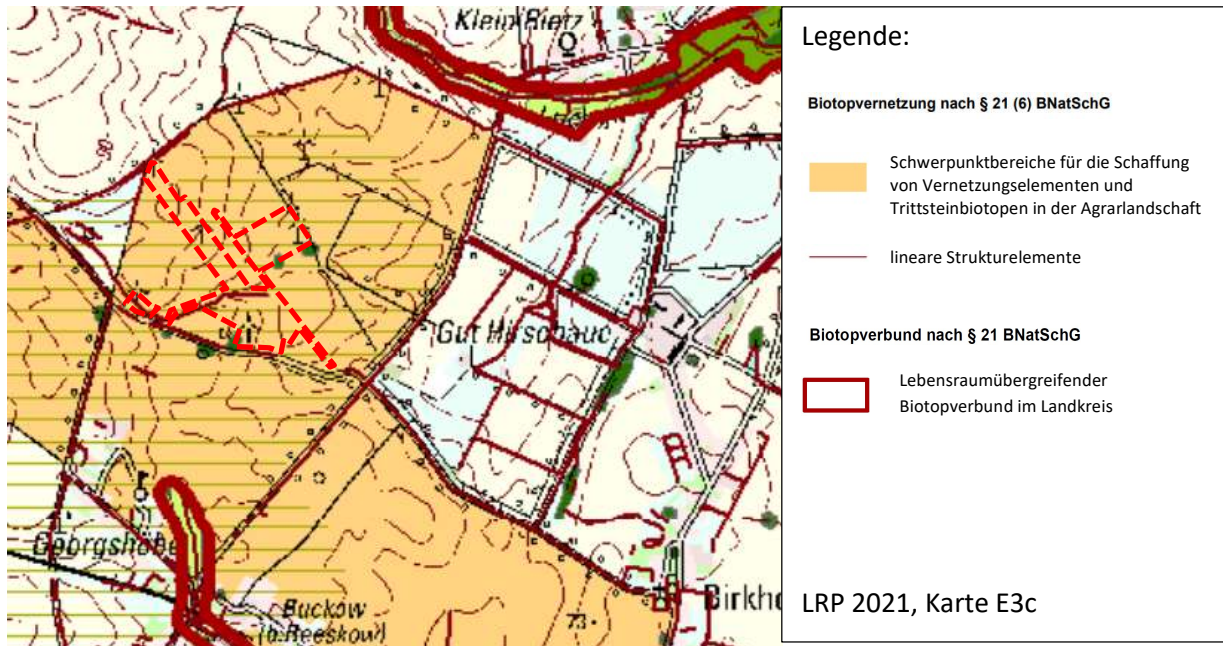


Abbildung 5: Auszug aus der Karte E3c Biotopverbund - Entwicklungsmaßnahmen vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021). Rot gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Rietz-Neuendorf hat keinen Landschaftsplan.

Grünordnungsplan

Für den vBP wurde 2001 ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt, der in der Satzung des vBP und Genehmigung des Vorhabens Windpark Buckow Nord berücksichtigt wurde.

4. Planinhalte

Auf der Planurkunde des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ erfolgt nach Abschluss des Verfahrens zur Aufhebungssatzung der Hinweis „Dieser Plan ist aufgehoben“.

5. Aufhebung rechtsverbindlicher Festsetzungen

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ vollständig. Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sind die Festsetzungen des vBP aufgehoben.

6. Mögliche Auswirkungen nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung

Nach Aufhebung der Satzung ist der Geltungsbereich (wieder) als planerischer Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Außerhalb des Geltungsbereichs hat der vBP keine Wirkung entfaltet.

Für das Repowering-Vorhaben erfolgt im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltauswirkungen.

7. Umweltbericht

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Umweltbericht beinhaltet gemäß Anlage 1 BauGB eine Kurzdarstellung der Planung, eine Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne sowie eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.

7.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der Aufhebung des Plans gehen keine Festsetzungen und Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden geplanter Vorhaben einher. Bestehende WEA genießen Bestandsschutz, ihre Umweltauswirkungen wurden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge der Vorhabenrealisierung vollumfänglich umgesetzt worden.

Untersuchungsanforderungen für den Umweltbericht der Aufhebungssatzung sind daher nicht ableitbar. Da der Rückbau vom Windpark unabhängig von der Aufhebungssatzung erfolgen kann, ist dies nicht Gegenstand der Umweltprüfung der Aufhebungssatzung. Diesbezügliche Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung werden als Hinweise aufgenommen.

Bei der späteren Zulassung von Windenergievorhaben nach § 35 BauGB und § 249 BauGB Absatz 3 (Repowering) werden in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt.

7.2. Fachgesetze

Für die Aufhebungssatzung sind folgende Fachgesetze von Bedeutung:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist (BImSchG)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 vor (GVBl.I/04, Nr. 09, S. 215) 1 2, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 geändert worden ist (BbgDSchG)

Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) geändert worden ist (BbgWG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist (EEG).

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (WHG)

Fachpläne werden im nachstehenden Kapitel schutzgutbezogen genannt.

7.3. Bestandsaufnahme und Auswirkungsprognose

Die nachfolgende Beschreibung des Ist-Zustands der Umwelt stützt sich im Wesentlichen auf den Landschaftsrahmenplan (LRP 2021, erarbeitet von FUGMANN JANOTTA PARTNER Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner bdla im Auftrag vom Landkreis Oder-Spree), das Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg (MLUR 2001), den Grünordnungsplan (GOP) zum vBP Windpark Buckow Nord und Birkholz von 2001 sowie eine Vorortbegehung am 07.05.2025.

Für die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Aufhebungssatzung dient die nachstehende Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands der einzelnen Umweltbelange als Grundlage.

7.3.1. Schutzgebiete und Objekte

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten (siehe Abbildung 6). Die nächstgelegenen Natura-2000-Schutzgebiete sind:

- FFH „Schwarzberge und Spreeniederung“ ca. 6.600 m östlich
- FFH „Spreewiesen südl. Beeskow“ ca. 5.520 m südöstlich

Schutzgebiete nach Brandenburger Naturschutzrecht:

- NSG „Schwarzberge und Spreeniederung“ ca. 6.650 m östlich
- NSG „Schwenower Forst“ ca. 7.620 m südwestlich
- NSG „Spreewiesen südl. Beeskow“ ca. 5.520 m südöstlich
- LSG „Dahme-Heideseen“ ca. 4.430 m westlich
- LSG „Scharmützelseegebiet“ ca. 1.120 m nördlich
- LSG „Schwielochsee“ ca. 5.520 m südöstlich
- Naturpark „Dahme-Heideseen“ ca. 4.165 m westlich



Abbildung 6: Lage der Schutzgebiete im Umfeld des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt). Kartengrundlage: Naturschutzfachdaten Brandenburg (© Geobasis-DE//LGB, dl-de/by-2.0 | © Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2.0 | © Landesbetrieb Forst Brandenburg, dl-de/by-2.0 | © Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, dl-de/by-2.0 | © Landesbetrieb Falkenberg).
Quelle: <https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>.

7.3.2. Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche werden in Abgrenzung zum Schutzgut Boden die Faktoren Nutzungsänderungen, Neuinanspruchnahme, Dauerhaftigkeit, Nebenflächen und Flächenbedarf betrachtet. Der 15,8 ha großen Geltungsbereich wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt, Flächen für die Windkraftnutzung sind untergeordnet. Durch den Windpark werden Flächen beansprucht: Das Fundament einer WEA misst 15 m x 15 m. Nebenanlagen wie Fahrspuren und Kranabstellflächen erfolgten in Teilversiegelung mit Betonrecycling oder Grobkies (textl. Festsetzung Nr. 5 vBP), wobei die Zuwegungen vorwiegend entlang von Landschaftselementen errichtet und eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige zur Minderung erfolgte (textl. Festsetzung Nr. 6 vBP). Die Aufhebungssatzung regelt keine Neuinanspruchnahme.

Bewertung

Durch die Planaufhebung geht kein Flächenbedarf einher, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

7.3.3. Schutzgut Boden

Der Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet auf der Beeskower Platte.

Im Geltungsbereich stehen die Bodentypen Braunerde – Fahlerde sowie Braunerde an. Archivböden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung sind nicht vorhanden (Bodendenkmale sind nicht

registriert; LRP 2021 Karte 3). Beeinträchtigungen und Gefährdungen liegen überwiegend nicht vor, partiell sind Böden mit überdurchschnittlich hoher Erosionsgefahr durch Wind - ohne Dauervegetation vorhanden (vgl. Abbildung 7).

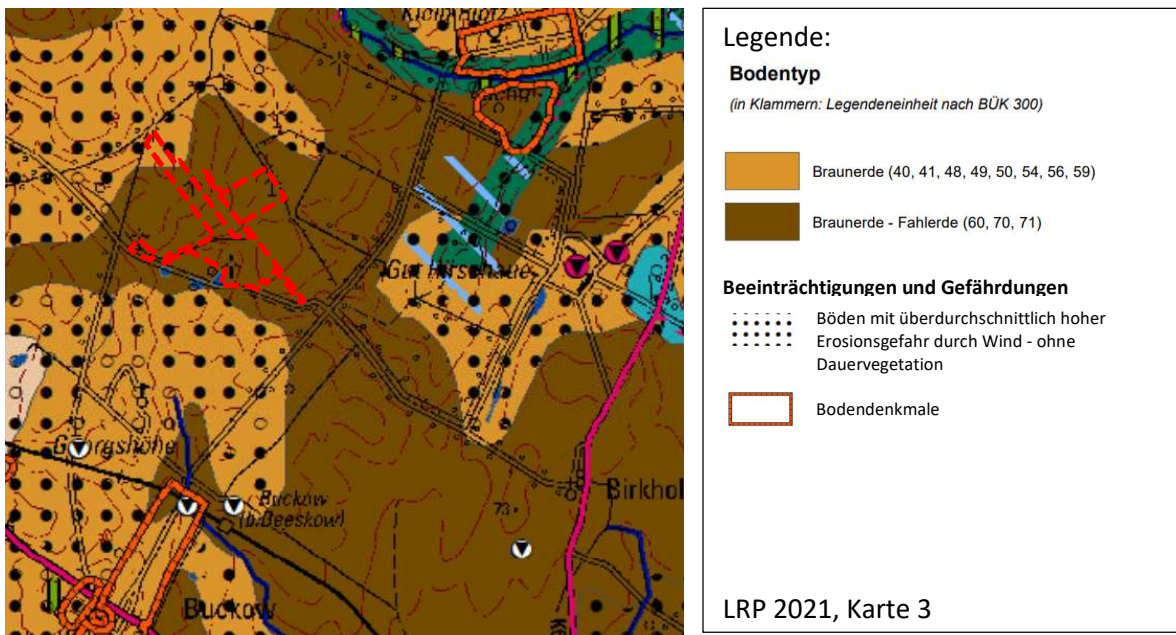


Abbildung 7: Auszug aus der Karte 3 „Boden“ vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021).

Für das Schutzgut Boden sieht das LaPro in Karte 3.2 zur nachhaltigen Sicherung der Potenziale überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden eine bodenschonende Bewirtschaftung vor (vgl. Abbildung 8).

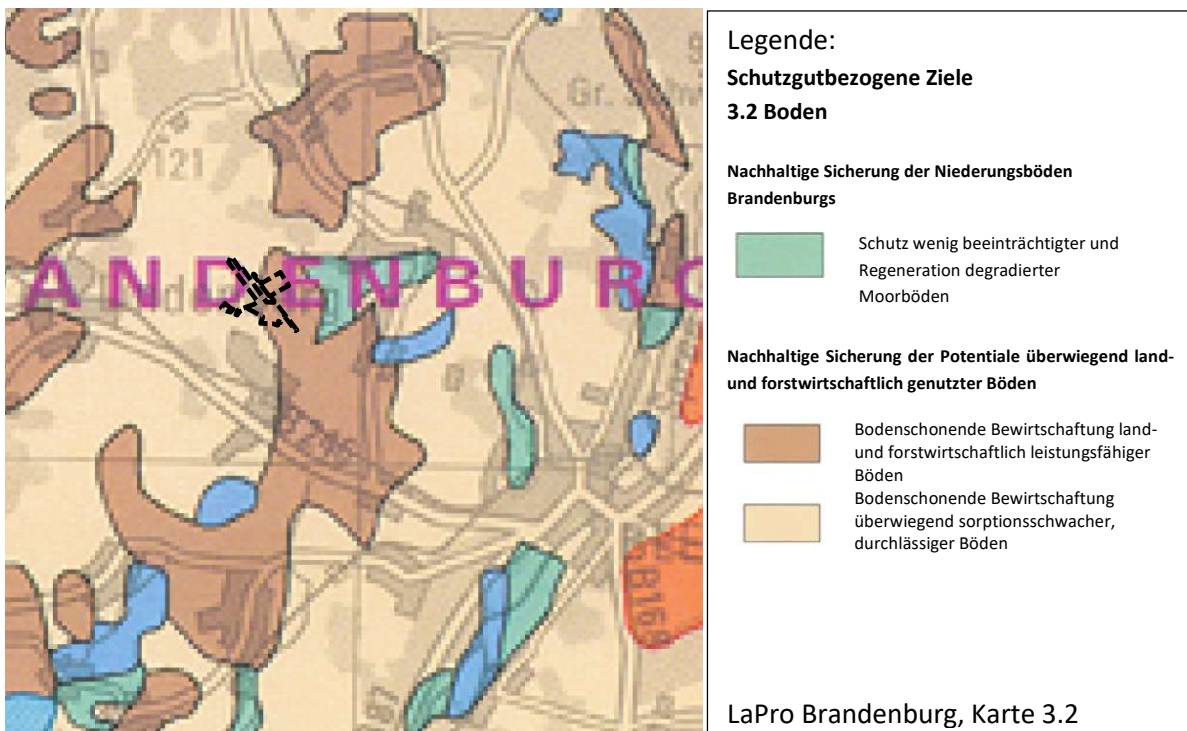


Abbildung 8: Auszug aus der Karte 3.2 „Boden“ vom Landschaftsprogramm Brandenburg. Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Hinweise gemäß Stellungnahme des Landkreis Oder-Spree – SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu Abfall und Bodenschutz: Der Rückbau der Anlagen erfolgt unabhängig von der Aufhebungssatzung. Die Standorte sind nach geltendem Recht vollständig zurückzubauen und die anfallenden Abfälle einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Nach dem Rückbau der Windkraftanlagen sind in den entsiegelten Bereichen wieder Böden unter Beachtung der §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzubauen, die den dort anstehenden Böden, bezogen auf Bodenart und Bodenzahl, entsprechen. Die einzubauenden Böden haben 70% der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV einzuhalten.

Bewertung

Mit der Aufhebungssatzung geht keine Flächeninanspruchnahme oder Überbauung einher, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

7.3.4. Schutzgut Wasser

Im nordöstlichen Geltungsbereich des vBP liegen innerhalb des Intensivackers Feldgehölzgruppen, die laut der Auskunftsplattform Wasser (<https://apw.brandenburg.de>) als zwei Kleinstgewässer gelten, derzeit jedoch nicht wasserführend sind (Vor-Ort Begehung am 07.05.2025). Die östlichste dieser Feldgehölzgruppen, nur ca. 30 m von der nächstgelegenen WEA entfernt, wird gemäß GOP (2001) als ein durch Kriegseinwirkung entstandenen Bombentrichter beschrieben.

Im südwestlichen Geltungsbereich des vBP befindet sich ein kleiner, unbenannter wasserführender Graben (<https://apw.brandenburg.de>). Südlich des Geltungsbereichs des vBP liegen drei derzeit wasserführende, von Feldgehölzen umgebende Sölle. Das östlichste dieser Sölle grenzt direkt an den Geltungsbereich und liegt etwas 40 m von der südöstlichen WEA entfernt (siehe Abbildung 9, rechtes Foto).



Abbildung 9: Drei wasserführende Kleinstgewässer (Sölle) südlich des Geltungsbereichs des vBP (Linkes Foto: westlichstes Soll, mittleres Foto: mittleres Soll; rechtes Bild: östlichstes Soll).

Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m einzuhalten. Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen (Repowering von Windkraftanlagen) innerhalb eines Abstands von weniger als 5 Metern zur Böschungsoberkante von Gewässern II. Ordnung gemäß § 36 WHG und § 87 BbgWG genehmigungspflichtig ist und grundsätzlich zu unterlassen ist.

Der Grundwasserflurabstand beträgt 10 bis 20 m und die Grundwasserneubildungsrate ist hoch (LRP 2021 Karte 4; vgl. auch Abbildung 10).

Für das Schutzgut Wasser sieht das LaPro in Karte 3.3 zur Sicherung der Grundwasserneubildung und zum Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen für das Gebiet mit überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (Priorität Grundwasserschutz) den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und die Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Vermeidung der Grundwasserneubildung führen, vor.

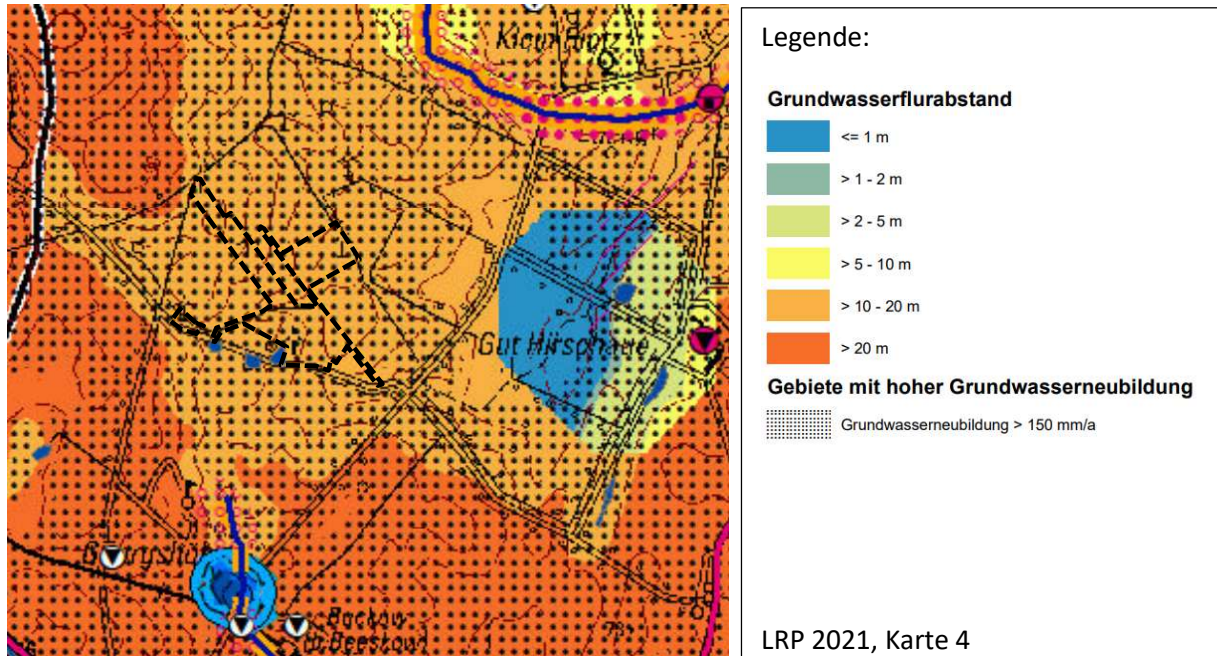


Abbildung 10: Auszug aus der Karte 4 „Wasser“ vom Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree (2021).

Bewertung

Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind aufgrund der Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

7.3.5. Schutzgut Klima/Luft

Der Geltungsbereich liegt im ostdeutschen Binnenlandklima, welches durch relativ geringe Niederschlagsmengen und moderate Temperaturen charakterisiert ist. Karte 5 LRP (Klima, Lufthygiene, Lärm) ordnet der aktuellen Nutzung (Acker) Ertragsminderung durch Austrocknung, Auswaschung und Winderosion als Auswirkungen des Klimawandels zu.

Für das Schutzgut Klima/Luft zielt das LaPro in Karte 3.4 zur Sicherung der Luftqualität aufgrund Durchlüftungsverhältnisse, auf die Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind. Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald sind unter klimatischen Gesichtspunkten gesondert zu prüfen (vgl. auch Abbildung 11).



Abbildung 11: Auszug aus der Karte 3.4 „Klima/ Luft“ vom Landschaftsprogramm Brandenburg. Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Der Geltungsbereich betrifft überwiegend Landwirtschaftsflächen sowie Flächen mit aktuell hoher Winderosionsgefährdung (vgl. auch Abbildung 12).

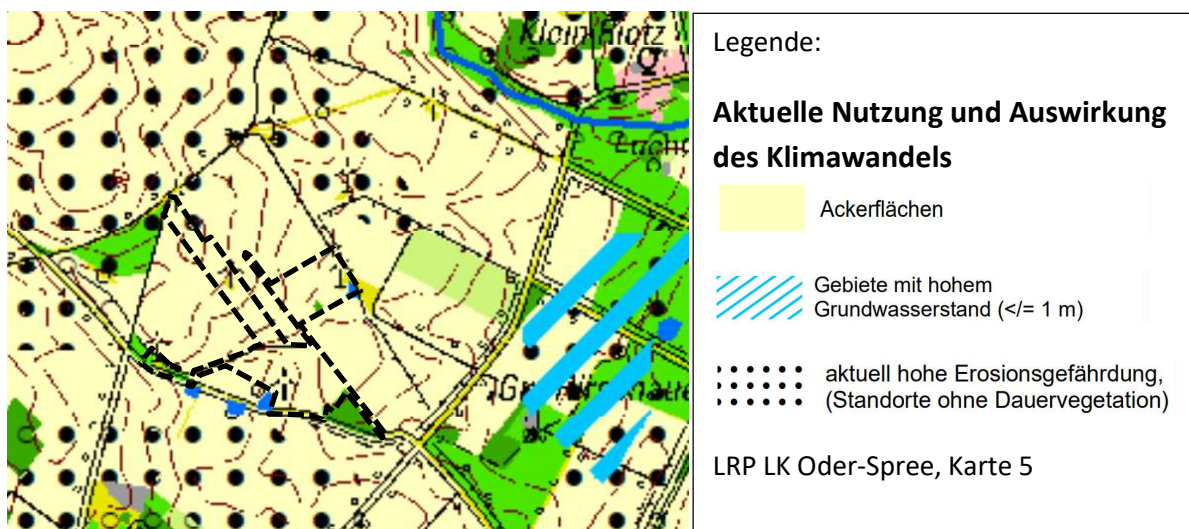


Abbildung 12: Auszug aus der Karte 5 „Klima, Lufthygiene, Lärm“ vom Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree. Schwarz gestrichelte Linie: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung.

Bewertung

Auswirkungen auf das Makro- bzw. das Mikroklima sind infolge der Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

7.3.6. Schutzgut Biotope, Biologische Vielfalt und Fauna

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft sieht das LaPro in Karte 3.1 für die Feldflur den „Erhalt bzw. die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen, Reduzierung von Stoffeinträgen“ vor.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung befindet sich in mindestens 1,12 km Entfernung zu Natur (NSG)- und Landschaftsschutzgebieten (LSG) sowie SPA- und FFH- Gebieten (vgl. auch Abbildung 6).

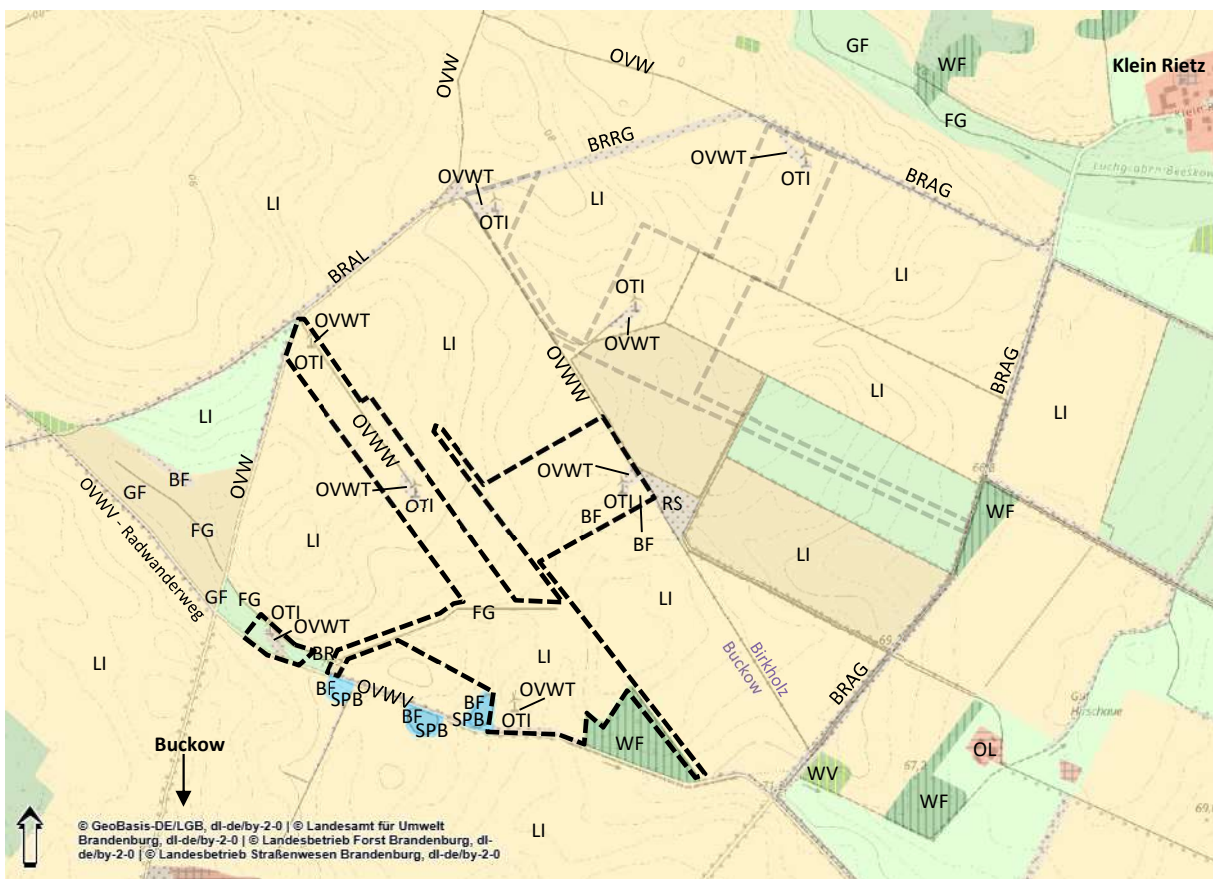
Die Aufhebungssatzung ist nicht geeignet, Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten auszulösen.

Biotope

Der vorherrschende Biotoptyp im Geltungsbereich ist Intensivacker (LRP 2021 Karte 1). Potenziell wertvolle Lebensräume (LRP 2021 Karte 2) sind auf Maßstabsebene vom LRP nicht abgebildet, und Flächen des Biotopverbunds nicht betroffen (LRP 2021 Karte E3a).

Die Biotoptypen im Geltungsbereich, einschließlich der Zuwegungen und Kranstellflächen neben den WEA, entsprechend noch weitgehend der Beschreibung im GOB zum vBP Windpark Buckow Nord (2001).

Für den Geltungsbereich wurde 2025 eine einfache Biotopkartierung durchgeführt, d.h. eine Geländeerfassung (07.05.2025) nach dem Brandenburger Biotopschlüssel (LfU 2025) auf der Grundlage aktueller Luftbilder. Eine Übersicht gibt die Biotopkarte in Abbildung 13.



Buchstabencodierung	Biotoptyp	Zahlencodierung
BF	Feldgehölze	07110
BRAG	Allee, mehr oder weniger geschlossen, gesund, überwiegend heimisch	071411
BRAL	Allee, lückig, überwiegend heimisch	071412
BRRG	Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen, gesund, überwiegend heimisch	071421
FG	Graben	01130

GF	Feuchtwiesen (an der südlichen Plangebietsgrenze vom vBP WP Buckow Nord)	05100
GS	Gras- und Staudenflur (entlang der Wege)	05140
LI	intensiv genutzte Äcker	09130
OL	Landwirtschaft und Tierhaltung	12400
OTI	Windkraftanlage	12560
OVW	Weg	12650
OVWT	teilversiegelte Fläche	12653
OVWV	Versiegelter Weg	12654
OVWW	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	12652
RS	ruderales Pionier-, Gras- und Staudenflur an den teilversiegelten Flächen der Bestands-WEA	03200
SPB	temporäres Kleingewässer, naturnah, beschattet	02130
WF	Laubholzforste mit Nadelholzarten	08500
WV	Vorwälder	08280

Abbildung 13: Übersicht zu den Biotopen entsprechend der Biotopkartierung Brandenburg (LfU 2025). Geltungsbereich: schwarz gestrichelte Linie (grau gestrichelte Linie: Geltungsbereich vom vBP WP Birkholz).

Hauptbiotoptyp ist intensiv genutzter Acker (LI – 09130; siehe auch Abbildung 14).



Abbildung 14: Hauptbiotoptyp im Geltungsbereich: Intensiv genutzter Acker (LI – 09130; Blickrichtung vom Windpark Buckow Nord nach Nordosten).

Innerhalb des Intensivackers (LI – 09130) befinden sich im nordöstlichen und südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs Feldgehölzinseln (BF - 07110), die überwiegend aus ehemaligen Söllen hervorgegangen sind. Die beiden nordöstlichen Feldgehölzinseln sind nicht wasserführend. Eine dieser Inseln, nahe der östlichsten WEA, erstreckt sich entlang einer durch Kriegseinwirkungen entstandenen Grube (GOP 2001, siehe Abbildung 14). Entlang dieser Grube dominieren Wildobstarten wie Wildkirsche (*Prunus sp.*) und Hundsrose (*Rosa canina*).



Abbildung 15: Eine von vor allem Wildobstgehölzen umgebene, derzeit nicht wasserführende Grube, im Nordosten des Geltungsbereichs des vBP, die laut GOP (2001) ein ehem. Bombentrichter.

Südlich bis südwestlich des Geltungsbereichs liegen drei derzeit wasserführende Kleinstgewässer (siehe Abbildung 9 – Schutzgut Wasser). Die Hauptgehölzarten an diesen wasserführenden Söllen (SPB - 02130) sowie entlang eines dort verlaufenden betonierten Radwanderwegs (OVVV - 12654), der kurzzeitig parallel zu einem Graben (FG - 01130) verläuft, umfassen heimische Baumarten wie Ahorn (*Acer platanoides*) und Eiche (*Quercus robur*). An feuchteren Standorten dominieren Weiden (*Salix sp.*) und Erlen (*Alnus sp.*).

Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs erstreckt sich entlang dieses Grabens (FG - 01130) eine Feuchtwiese (GF - 05100), die nördlich des ausgebauten Radwanderwegs (OVVV - 12654) liegt.



Abbildung 16: Südwestlicher Bereich des Geltungsbereichs an der südwestlichen WEA: Feuchtwiese (GF - 05100), die sich entlang des Grabens (FG - 01130) erstreckt (linkes und mittleres Foto) und abschnittsweise von einem parallel verlaufenden, betonierten Radwanderweg (OVVV – 12654; rechtes Foto) begleitet wird.

Westlich des Geltungsbereichs verläuft ein unbefestigter, in Nord-Süd-Richtung ausgerichteter Weg (OVV – 12650), gesäumt von einem lockeren, gesunden Baumbestand aus hauptsächlich Ahorn (*Acer platanoides*) und Birken (*Betula pendula*). Die Allee im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs (BRAL – 071412), die sich von Südwesten nach Nordosten erstreckt, wird von heimischen Gehölzen begleitet, darunter Ahorn (*Acer platanoides*), Eiche (*Quercus robur*), Hundsrose (*Rosa canina*), Ginster (*Cytisus scoparius*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus sp.*) und Ulme (*Ulmus minor*).

Südöstlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein kleiner Laubholzforst (WF – 08500), dessen Gehölzarten weitgehend denen entlang der Wege und Alleen ähneln, insbesondere Eiche, Ahorn, Hundsrose, Weißdorn und Ginster.

Wege innerhalb des Geltungsbereichs sind wasserdurchlässig befestigt (OVWW – 12652). Die Standorte der Bestands-WEA umfassen die mit Betonrecycling oder Grobkies befestigten (teilversiegelten), weitgehend mit lockerem, kurzrasigem Gras überwachsenen Kranstellflächen (OVWT - 12653), Trafohäuschen sowie die WEA selbst, deren Fundament von einem grasbedeckten Hügel bedeckt wird (OTI – 12560; siehe auch Abbildung 17). Die Standorte werden kleinflächig von Ruderalfluren (RS) umgeben. Die Fundamenthügel und Ruderalfluren werden durch Mahd kurzgehalten. Schmale Gras- und Staudenflur (GS - 05140) finden sich kleinflächig wegbegleitend (OVW - 12650).



Abbildung 17: Zufahrt (teilversiegelte Wege; linkes Bild), Kranstellfläche, Turm, Fundament und Trafo verschiedener Bestandsanlagen (WEA; mittleres und rechtes Bild).

Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich die als Dorfgebiete anzusprechenden Ortslagen Klein Rietz und südlich Buckow (Abbildung 13).

Fauna

Weil die Aufhebungsatzung kein Vorhaben plant und keine Festsetzungen trifft, leiten sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ab und kein Untersuchungsbedarf.

Gemäß Stellungnahme des Umweltamtes – SG untere Naturschutzbehörde wurde der Hinweis gegeben, dass der bisherige Standort des B-Plans nicht konfliktfrei sei mit Verweis auf die Schlagopferdatei (7 Vögel, 11 Fledermäuse).

Die Aufhebungssatzung ist nicht geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen.

Bewertung

Weil die Aufhebungssatzung kein Vorhaben plant und keine Festsetzungen trifft, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, biologische Vielfalt und Fauna.

7.3.7. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Region Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet in örtlich schwach reliefiertem Platten- und Hügelland. Das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft wird in der Fachplanung als Landschaftsbild oder

Landschaftscharakter bezeichnet. Darin fließen Topografie, Geländeformationen oder Gewässer als natürliche Ausstattung sowie Landnutzung und technische Bauten / Siedlungsbereiche als anthropogene Prägungen ein.

Das LaPro 2021 stuft den Geltungsbereich auf einer vierstufigen Qualitätsskala von Entwicklungszielen für das schutzgutbezogene Ziel Landschaftsbild in Karte 3.5 „Aufbau und Entwicklung des Landschaftsbildes / bewaldet“ auf die niedrigste Stufe ein. Als Entwicklungsschwerpunkt für einzelne Subtypen werden für den Bereich die Sicherung und Entwicklung von Standgewässern, eine kleinteiligere Flächengliederung und eine stärkere Gliederung der Landschaft mit gebietstypischen Strukturelementen benannt.

Karte 6 LRP (Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung) beschreibt die vorherrschende Landschaftsbildeinheit als strukturarme Agrarlandschaft ohne prägende Gliederungselemente mit geringer Erlebniswirksamkeit. Diese Einstufung wird auch durch Karte 2 („Bewertung“) der Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburgs 2022 mit dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ bestätigt, die das Landschaftsbild mit „2 – gering“ bewertet (MLEUV 2022).

Bewertung

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Aufhebungsatzung nicht zu erwarten.

7.3.8. Schutzgut Mensch

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt werden für zwei Aspekten betrachtet: Erholungseignung und schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen.

Bereits im Jahr 2001 bewertete der GOP die Erlebniswirksamkeit des größten Teils des durch den vBP überplanten Bereichs als „gering“. Diese Bewertung basierte auf dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree, Teilgebiet Beeskow (LRP 1996).

Für das Schutzgut Erholung beschreibt das Landschaftsprogramm (LaPro, MLUR 2001) in Karte 3.6 allgemein die „Entwicklung von Kulturlandschaften mit aktuell eingeschränkter Erlebniswirksamkeit“, ohne dabei konkrete Entwicklungsziele zu benennen.

Die Fortschreibung des Landschaftsprogramms (LaPro) – Teilplan Landschaftsbild (MLEUV 2022) stuft die Bedeutung des Landschaftsbildes auf einer sechsstufigen Skala mit „2 – gering“ ein.

Als Erholungsinfrastruktur ist der überregionale Radweg östlich des Geltungsbereichs in Karte 6 des Landschaftsrahmenplans (LRP 2021) „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ aufgeführt. Als Beeinträchtigungen und Gefährdungen aus dem Sektor Energie und Rohstoffe sind die vorhandenen Windkraftanlagen dargestellt.

Für nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigende Windenergieanlagen ist nach § 5 BImSchG zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Dies gilt auch für den bestehenden Windpark Buckow Nord. Die Genehmigung

beinhaltete Nebenbestimmungen zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten, deren Einhaltung nachzuweisen waren.

Bewertung:

Die Aufhebungsatzung hat keine Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit.

7.3.9. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmale

Im Geltungsbereich sind derzeit keine aktenkundigen Bau- und Bodendenkmale registriert.

Nach Angaben der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Oder-Spree) tangiert eine historische Sichtachse vom Schloss Groß Rietz aus in südwestlicher Richtung den ca. 2.380 m entfernten Geltungsbereich.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) handelt es sich bei dem Herrenhaus Groß Rietz nicht um ein besonders landschaftsprägendes Denkmal mit besonderem Raumbezug.

Hinweise zu Rückbau und Repoweringplanung (gemäß Hinweisen aus der Stellungnahme des Landkreis Oder-Spree: AG untere Denkmalschutzbehörde und dem BLDAM Brandenburgs):

Baudenkmale: Die historische Sichtachse vom Schloß Groß Rietz aus in südwestlicher Richtung sollte bei der Standortwahl möglichst freigehalten werden.

Bodendenkmale: Während der Bauarbeiten können im gesamten Geltungsbereich, auch außerhalb bekannter Bodendenkmale, neue Funde gemacht werden. Diese müssen gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Die Fundstelle und die Funde sind eine Woche unverändert zu lassen, damit Untersuchungen und Bergungen durchgeführt werden können. Diese Frist kann bei Bedarf verlängert werden (§ 11 (3) BbgDSchG). Die Kosten für die Dokumentation und Bergung trägt der Verursacher (§ 7 (3) BbgDSchG).

Bewertung

Die Aufhebungsatzung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch die Aufhebung des vBP für die genannten Schutzgüter keine unmittelbaren Auswirkungen ergeben. Tiefergehende Untersuchungen über die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 (4) sind nicht erforderlich.

7.3.10. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind bei der Aufhebungssatzung nicht zu erwarten.

7.4. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Die Entwicklung des Umweltzustands wird von der Aufhebungssatzung nicht beeinflusst, da sie keine erheblichen Umweltauswirkungen entfaltet.

Das Windpark-Repowering liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023).

7.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Aufhebungssatzung hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen.

7.6. Zusätzliche Angaben

7.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung

Angesichts der Art (Aufhebung) und der Einschätzung, dass sich die bestehenden Verhältnisse bei Aufhebung nicht ändern werden, sind keine Gutachten, Nachweise oder ähnlichen Untersuchungen erforderlich.

7.6.2. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Für die Aufhebungssatzung sind keine Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt erforderlich.

8. Zusammenfassung

Der seit 22.08.2001 rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplans „Windpark Buckow Nord“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf soll ersatzlos aufgehoben werden. Inhalt dessen sind Festsetzung von Sondergebieten für die Standorte von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von 182 m ü. NN. Das Vorhaben wurde 2001 umgesetzt.

Durch die Aufhebungssatzung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da sich zunächst keine Änderung der bestehenden Verhältnisse ergibt. Die mit dem Repowering verbundenen Änderungen der derzeitigen Situation sind Gegenstand der späteren vorhabenkonkreten Prüfungen der Fachbehörden.

9. Quellen

GOP (2001): Grünordnungsplan zum vBP Windpark Buckow Nord und Birkholz (2. Entwurf), Bearbeitet von Dipl.-Ing. B. Tille im Auftrag von ST-Ingenieurgesellschaft mbH Seelow

LfU (2025): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 Kartierungsanleitung Version 3.1 Stand: Mai 2025. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Biotopkartierung-Brandenburg-Band-1-Methodik-2025.pdf>.

LRP (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree. Verfasser: Fugmann Janotta Partner Landschaftsarchitekten und Landschaftsplaner bdla. Auftraggeber: Landkreis Oder-Spree. Abgerufen: <https://www.landkreis-oder-spree.de/Wirtschaft-Ordnung/Umwelt/Landschaftsrahmenplan>

LRP (1996): Landschaftsrahmenplan Landkreis Oder-Spree – Teilgebiet Beeskow (1. Auflage). Berlin: Landkreis Oder-Spree

MLUR (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro). <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/>

MLEUV (2022): Karte 2 ‚Bewertung‘ aus der Fortschreibung des Landschaftsprogramms Brandenburg 2022 – sachlicher Teilplan ‚Landschaftsbild‘. Online verfügbar unter: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-K2-Bewertung.pdf> (Zugriff am: [19.05.2025]).“

VV EED: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien. Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 32 vom 16. August 2023